

Odenwälder Echo vom

Odenwälder Journal vom

Unterzent aktuell vom

Mümling-Bote vom 26.09.2014

Le Dauphine Libre vom



**Amtliche Bekanntmachungen
der Gemeinde Höchst i. Odw.**

- Der Gemeindevorstand -

Amtliche Bekanntmachung

**Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung
der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 28. Mai 2002
in der Fassung der 10. Änderung
vom 17. Dezember 2013**

**zur Satzung der Gemeinde Höchst i. Odw.
über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Höchst i. Odw.
vom 25. September 1990 in der Fassung
der 6. Änderung vom 01. März 2011**

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2013 (GVBl. S. 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst i. Odw. am 15. September 2014 die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung
der Gemeinde Höchst i. Odw.
vom 28. Mai 2002 in der Fassung
der 10. Änderung vom 17. Dezember 2013
zur Satzung der Gemeinde Höchst i. Odw.
über die Benutzung der Kindergärten
der Gemeinde Höchst i. Odw.
vom 25. September 1990 in der Fassung
der 6. Änderung vom 01. März 2011**

Artikel I

§ 2 Abs. 1 erhält nach der Regelung unter Buchstabe c) folgende neue Ergänzung, welche die seitherige Ergänzung ersetzt:

§ 2

Betreuungsgebühren Gebührenfreistellung

Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von den Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Höchst i. Odw. keine Gebühren nach dieser Satzung für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für die tägliche Betreuungszeit von 5,0 Stunden.

Bei einer über die 5 Stunden hinausgehenden Betreuungszeit wird der entsprechende Anteil für die über die 5 Stunden hinausgehende Betreuungszeit errechnet und die die Landesförderung übersteigende Benutzungsgebühr für die letzten 12 Monate vor der Einschulung erhoben.

Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die für die letzten 12 Monate vor der Einschulung gezahlten Gebühren zu erstatten.

Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.

Artikel II

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung zur 11. Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 28. Mai 2002 in der Fassung der 10. Änderung vom 17. Dezember 2013 zur Satzung der Gemeinde Höchst i. Odw. über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Höchst i. Odw. vom 25. September 1990 in der Fassung der 6. Änderung vom 01. März 2011 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Höchst i. Odw., den 16. September 2014

Der Gemeindevorstand

der Gemeinde Höchst i. Odw.

Bitsch, Bürgermeister